

Beschluss Statut für eine vielfältige Partei

Gremium: Bundesdelegiertenkonferenz
Beschlussdatum: 21.11.2020
Tagesordnungspunkt: SV Satzung Vielfaltsstatut

Antragstext

1 I. Präambel

2 Die Vielfalt unserer Partei ist unsere Stärke. Wir teilen politische Macht und verstehen
3 uns
4 als Bündnispartei, die auf der Grundlage gemeinsamer Überzeugungen offen ist für
5 unterschiedliche Erfahrungen, Vorstellungen und Ansätze. Wir sind auf vielfältiges
6 biographisches Erfahrungswissen und vielfältige Perspektiven aus der ganzen Breite
7 der
8 Gesellschaft angewiesen, um als Partei umfassende Antworten auf Fragen zu finden, die
9 uns
10 als gesamte Gesellschaft betreffen.

11 Seit unserer Gründung setzen wir uns für die gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen
12 ein.
13 Vieles hat sich in unserer Gesellschaft in den letzten Jahren zum Positiven verändert:
14 bei
15 der Gleichstellung der Geschlechter, bei der Angleichung der Lebensverhältnisse von
16 Ost und
17 West, beim Staatsangehörigkeitsrecht, bei der Ehe für alle oder bei der Inklusion. Doch
18 trotz dieser unbestreitbaren Fortschritte sind nach wie vor große gesellschaftliche
19 Gruppen
20 unterrepräsentiert, ist das Bildungssystem noch immer nicht so, dass alle Kinder die
21 gleichen Startchancen haben, gibt es soziale Barrieren, fehlenden Zugang zu
22 gesellschaftlicher Teilhabe und Infrastruktur. Wir wollen, dass alle mit am Tisch sitzen.

23 Diesem Selbstverständnis nach ist es unser Anspruch, dass bei uns alle Menschen, die
24 unsere
25 Werte und Ziele teilen, die Möglichkeit haben, sich gleichberechtigt einzubringen, ihre
26 Interessen zu vertreten und ihre Themen zu repräsentieren – ohne Barrieren, Hürden
oder
Vorurteile. Diese wollen wir in unseren Parteistrukturen finden und einreißen. Dazu
gehört
auch, unsichtbare, ausschließende Strukturen sichtbar zu machen. Wir wollen sie
überwinden
und den Zugang zu gleichberechtigter politischer Teilhabe gewährleisten.

Unser Ziel ist Zusammenhalt in Vielfalt. Wir wollen, dass sich vielfältige Perspektiven in
unserer Partei abbilden. Die Repräsentation von gesellschaftlich diskriminierten oder
benachteiligten Gruppen mindestens gemäß ihrem gesellschaftlichen Anteil auf der
jeweiligen
Ebene ist unser Ziel. Viele Menschen sind jedoch aufgrund von gesellschaftlichen
Verhältnissen strukturell von Ungleichbehandlung betroffen.

27 Deswegen setzen wir uns zur Aufgabe, unsere Strukturen so zu gestalten, dass sie in
28 Bezug
29 auf das Geschlecht, eine rassistische, antisemitische oder antiziganistische
30 Zuschreibung,
31 die Religion und Weltanschauung, eine Behinderung oder Erkrankung, das Lebensalter,
32 die
33 Sprache, die sexuelle Orientierung oder geschlechtliche Identität, den sozialen oder
34 Bildungsstatus oder die Herkunft inklusiv und nicht diskriminierend wirken.
35 Wir stellen uns Diskriminierung auch innerhalb unserer Partei entschlossen entgegen.
36 Durch
37 kritische Selbstreflexion auf allen Ebenen wollen wir Wissen und Bewusstsein über
38 bestehende
39 oder mögliche Diskriminierungsmechanismen – gerade auch mehrdimensional wirkende
40 – in
41 unserer Partei verankern und diese Mechanismen abbauen. Diskriminierungsfälle
42 innerhalb
43 grüner Strukturen werden wir aktiv bearbeiten und Betroffene vor Diskriminierung und
44 Rassismus schützen. Dafür sind wir auf die Erfahrungen und Expertise der
45 Parteimitglieder,
46 die eigene Diskriminierungserfahrungen haben, angewiesen.
47 Wir etablieren und stärken innerhalb unserer Strukturen Räume, in denen gerade
48 Menschen mit
49 Diskriminierungserfahrungen sich in geschütztem Rahmen austauschen, vernetzen und
50 gegenseitig stärken können, und stellen dafür Ressourcen zur Verfügung.
51 Politische Teilhabe darf nicht vom Einkommen, dem Bildungsabschluss oder der
52 Lebenssituation
53 abhängen. Unsere Strukturen wollen wir so gestalten, dass sie für alle verständlich,
54 zugänglich und durchlässig sind.
55 Durch solidarische Bündnisse unterstützen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Vertretungen
56 diskriminierter
57 Gruppen und ihr zivilgesellschaftliches Engagement.
58 Alle Untergliederungen und Teilorganisationen sowie Gremien und Versammlungen sind
59 dazu
60 angehalten, diese Ziele zu achten und zu stärken.

49 **§ 1 Repräsentation**

- 50 1. Wir wollen, dass sich vielfältige Perspektiven in unserer Partei abbilden. Die
51 Repräsentation von gesellschaftlich diskriminierten oder benachteiligten
52 Gruppen
53 mindestens gemäß ihrem gesellschaftlichen Anteil auf der jeweiligen Ebene
54 ist unser
55 Ziel.
- 56 2. Der Bundesvorstand und der Diversitätsrat werden alle zwei Jahre eine
57 wissenschaftlich
58 fundierte Evaluierung zur Zusammensetzung von Funktionär*innen,
59 Parlamentarier*innen

56 und Angestellten auf europäischer, Bundes- und Landesebene durchführen.
57 Dabei soll
58 dargestellt werden, inwiefern sich die Vielfalt der Gesellschaft in der
59 Zusammensetzung der Befragten widerspiegelt und welche
60 Diskriminierungserfahrungen es
61 gibt. Ein Bericht dazu wird alle zwei Jahre auf der BDK vorgestellt und
62 diskutiert.

60 3. Der Diversitätsrat und der Bundesvorstand werden auf Grundlage der
61 Ergebnisse der
62 Evaluierungen Instrumente wie etwa Diversity-Trainings, Quoten oder
63 Empowerment-
64 Maßnahmen diskutieren und entwickeln, um dem in Absatz 1 genannten Ziel
65 näher zu
66 kommen.

64 § 2 Versammlungen

- 65 1. Präsidien werden divers besetzt, sodass sie gesellschaftliche Vielfalt
66 widerspiegeln.
- 66 2. Bei Veranstaltungen, die von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN organisiert werden,
67 wird darauf
68 geachtet, dass die Referent*innen die gesellschaftliche Vielfalt
69 widerspiegeln.
- 68 3. Alle Veranstaltungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind grundsätzlich
69 barrierefrei zu
70 gestalten. Näheres regelt der Leitfaden für Inklusion bei Bündnis 90/DIE
71 GRÜNEN.
- 70 4. Tagungszeiten und -räume sollen nicht sozial ausschließen.

71 § 3 Einstellung von Arbeitnehmer*innen

- 72 1. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN verpflichtet sich als Arbeitgeber*in dem
73 Vielfaltsstatut und der
74 Stärkung von Menschen, die diskriminierten Gruppen angehören. Bei
75 bezahlten Stellen
76 soll sich auf allen Qualifikationsebenen die gesellschaftliche Vielfalt
77 widerspiegeln.
- 75 2. Dazu sind Stellenausschreibungen so zu gestalten, dass sie den Zielen des
76 Vielfaltsstatuts entsprechen und Menschen, die diskriminierten Gruppen
77 angehören,
78 besonders ansprechen.
- 78 3. In Bereichen, in denen Menschen, die diskriminierten Gruppen angehören,
79 unterrepräsentiert sind, werden diese bei Einstellungen bei gleicher

Kompetenz
bevorzugt.

- 80
81 4. Bei der Zusammenarbeit mit Partner*innen und Dienstleister*innen wird
82 darauf geachtet,
83 dass diese diskriminierungsfrei arbeiten.

83 **§ 4 Empowerment und Weiterbildung**

- 84 1. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN schafft Angebote zum Empowerment von
85 diskriminierten oder in der
86 Partei unterrepräsentierten Gruppen.
87
88 2. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN schafft Angebote für die diversitätspolitische und
89 diskriminierungskritische Aus- und Weiterbildung der Amtsträger*innen und
90 Führungskräfte der Partei.
91
92 3. Die Landesverbände und der Bundesverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
93 stellen für die in
94 Absatz 1 und 2 genannten Aufgaben Mittel zur Verfügung. Zur Sicherstellung
95 eines
96 Mindestmaßes an Mitteln wird ein Vielfaltscent eingeführt.

92 **II. Innerparteiliche Strukturen**

93 **§ 5 Diversitätsrat**

- 94 1. Der Diversitätsrat berät oder beschließt über Angelegenheiten der
95 Diversitätspolitik
96 der Partei zwischen den Bundesversammlungen und befasst sich mit
97 Angelegenheiten, die
98 die Bundesversammlung an ihn delegiert. Der Diversitätsrat kontrolliert die
99 Einhaltung
100 und die Umsetzung des Diversitätsstatuts. Der Diversitätsrat koordiniert die
101 Arbeit
102 zwischen den Gremien der Bundespartei, den Fraktionen und den
103 Landesverbänden.
104
105 2. Dem Diversitätsrat gehören an:
106 1. zwei Delegierte pro Landesverband, davon in der Regel ein
107 Landesvorstandsmitglied und ein weiteres Mitglied. Die Wahl der
108 Mitglieder aus
109 den Landesverbänden sowie ihrer Stellvertreter*innen regeln die
110 Landesverbände.
111 Bei der Delegation ist die Repräsentanz der Vielfalt der
112 Gesellschaft zu
113 beachten;
114
115 2. ein Mitglied des Bundesvorstands;
116
117 3. ein Mitglied der Bundestagsfraktion und ein Mitglied der Gruppe
118 von BÜNDNIS
119 90/DIE GRÜNEN im Europaparlament, die von der Fraktion bzw.

- 108 der Gruppe entsandt
werden;
- 109 4. je ein*e Delegierte*r der Bundesarbeitsgemeinschaften Migration
110 & Flucht, Behindertenpolitik, Frauenpolitik, Arbeit, Soziales und Gesundheit
sowie Bildung
111 und zwei Delegierte der Dachstruktur QueerGrün.
- 112 5. ein Mitglied der GRÜNEN JUGEND;
- 113 6. ein Mitglied der Grünen Alten
- 114 7. vier kooptierte Mitglieder;
- 115 8. ein*e Delegierte*r des (Empowerment-)Netzwerks Bunt-Grün;
- 116 9. die Vielfaltsreferent*innen aus Bund und Ländern als beratende
Mitglieder.
- 117 3. Alle Mitglieder des Diversitätsrates müssen, mit Ausnahme der kooptierten
Mitglieder,
118 Mitglieder der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sein. Die Amtszeit der
Mitglieder im
119 Diversitätsrat beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Alle Delegierten
sind
120 mindestquotiert zu wählen. Das volle Stimmrecht im Diversitätsrat erhalten
nur die
121 mindestquotierten entsandten Delegationen.
- 122 4. Der Diversitätsrat tagt mindestens zweimal jährlich. Zu weiteren Sitzungen
tritt der
123 Diversitätsrat zusammen, wenn ein Fünftel der Mitglieder oder der
Bundesvorstand dies
124 verlangen.
- 125 5. Der Diversitätsrat tagt in der Regel parteiöffentlich; er kann die Öffentlichkeit
mit
126 einfacher Mehrheit ausschließen.
- 127 6. Der Diversitätsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

128 § 6 Votum

- 129 1. Bei der Behandlung von Anträgen, die die Lebensbereiche von im
Vielfaltsstatut
130 benannten Gruppen betreffen hat der Diversitätsrat das Recht, auf der
131 Bundesversammlung und auf dem Länderrat ein Votum zu vergeben.
- 132 2. Der Diversitätsrat hat das Recht, zu allen Anträgen an die
Bundesversammlung, die die
133 vielfaltspolitischen Grundsätze von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betreffen, in

134 einem
Redebeitrag Stellung zu nehmen.

135 **§7 Vielfalts-Kongress**

136 1. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN lädt alle zwei Jahre zu einem Vielfalts-Kongress ein
und stellt
137 die dafür notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung.

138 2. Der Vielfalts-Kongress ist öffentlich. Er hat u.a. die Aufgabe, den Dialog mit
139 Verbänden und Vertretungen diskriminierter Gruppen zu stärken.

140 3. Der Diversitätsrat bereitet den Vielfalts-Kongress zusammen mit dem*der
Vielfalts-
141 Referent*in vor.

142 **§ 8 Bundesarbeitsgemeinschaften**

143 1. Zu den für Vielfalt zuständigen Gremien gehören neben dem Diversitätsrat
die BAG
144 Behindertenpolitik, die BAG Migration und Flucht, die Dachstruktur
QueerGrün, die BAG
145 Arbeit, Soziales und Gesundheit, die BAG Bildung und die BAG Frauenpolitik.

146 2. Vielfalt ist gleichzeitig ein Querschnittsthema für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,
das von
147 allen Bundesarbeitsgemeinschaften bearbeitet werden soll.

148 **§ 9 Vielfalts-Referat**

149 1. In der Bundesgeschäftsstelle wird ein Vielfalts-Referat eingerichtet. Hierzu
stellt
150 der Bundesvorstand eine*n Vielfalts-Referent*in ein.

151 2. Das Vielfalts-Referat wird mit einem Budget finanziell und materiell
angemessen
152 ausgestattet.

153 3. Das Vielfalts-Referat entwickelt in Zusammenarbeit mit dem Bundesvorstand
und dem
154 Diversitätsrat Maßnahmen, die zur angestrebten gleichberechtigten Teilhabe
und der
155 Repräsentanz von diskriminierten Gruppen und Menschen innerhalb von
BÜNDNIS 90/DIE
156 GRÜNEN und in der Gesellschaft beitragen.

157 4. Der*die Vielfalts-Referent*in hat Zutritts-, Einsichts- und Mitspracherecht in
den
158 Gremien des Bundesverbands. Der*die Vielfalts-Referent*in soll Landes-,
Kreis- und
159 Ortsverbände beraten.

160 **III. Geltung**

161 **§ 10 Geltung**

- 162 1. Das Vielfalts-Statut ist Bestandteil der Satzung des Bundesverbands von
BÜNDNIS 90/DIE
163 GRÜNEN. Es tritt am Tag seiner Beschlussfassung in Kraft.
- 164 2. Die Landes- und Kreisverbände sind aufgefordert, Regelungen in ihre
Satzungen
165 aufzunehmen und Maßnahmen zu ergreifen, die zur gesellschaftlichen
Vielfalt in ihren
166 Gremien beitragen, soweit die Regelungen dieses Statuts nicht direkt
anwendbar sind.